

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> 2016/KU/287
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich Datum: 08.11.2016 Verfasser: Herr A. Vonthien FBL: Frau M. Rißer
<b>Satzung der Gemeinde Kummerow über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern</b>		
<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>
Öffentlich	28.11.2016	Gemeindevertretung Kummerow

### Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Kummerow über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern wird beschlossen.

### Sach- und Rechtslage:

§ 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)  
 §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V)  
 §§ 1, 25 und 27 Grundsteuergesetz (GrStG)  
 §§ 1, 14 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG)

Nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 GrStG und des § 16 Abs. 3 GewStG sind die Beschlüsse über die Festsetzung oder Änderung der Hebesätze bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres durch die hebeberechtigte Gemeinde zu fassen.

Die Hebesätze werden von der Gemeinde entweder in ihrer Haushaltssatzung oder in einer besonderen Hebesatz-Satzung festgelegt.

Die Festsetzung der Hebesätze im Rahmen der Haushaltssatzung hat zur Folge, dass eine Veranlagung der Steuerpflichtigen erst nach der Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgen kann.

In den letzten Jahren sind die Genehmigungen zur Haushaltssatzung erst im zweiten Halbjahr erfolgt. Eine gesonderte Hebesatz-Satzung kann bereits direkt nach dem Beschluss der Gemeindevertretung bekannt gemacht werden. Die Veranlagung der Steuerpflichtigen ist damit zeitnah und zu den gesetzlichen Fälligkeiten möglich, was insbesondere bei der Erhöhung des Hebesatzes empfohlen wird.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (uRab) hat in ihrer Stellungnahme zur Haushaltssatzung 2016 festgestellt, dass weiterhin vom Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde ausgegangen werden muss. Entsprechend hat die uRab ausdrücklich auf die Einhaltung der §§ 43 Abs. 7 und 44 Abs. 2 KV M-V hingewiesen, wonach die Gemeinde zur Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten verpflichtet ist. Nach Ansicht der uRab wird dieses Ziel nur erreicht, wenn auch die Hebesätze für die Realsteuern mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnitt liegen.

	Durchschnitt und Hebesatz 2016	Durchschnitt 2017	zzgl. 20 Punkte
Grundsteuer A	282%	294%	314%
Grundsteuer B	354%	362%	382%
Gewerbesteuer	322%	327%	347%

In den vergangenen Jahren hat sich die Gemeindevertretung stets an den gewogenen Durchschnitt angelehnt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

	<b>Planung 2016</b>	<b>mgl. Veranlagung 2017</b> bei Durchschnittshebesatz	<b>mgl. Veranlagung 2017</b> bei zzgl. 20 Punkten
Grundsteuer A	20.000 €	20.800 €	22.200 €
Grundsteuer B	39.700 €	40.500 €	42.800 €
Gewerbsteuer	68.700 €	69.700 €	74.000 €

**Anlagen:**

Satzung der Gemeinde Kummerow über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern

## **Satzung der Gemeinde Kummerow über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern**

Auf der Grundlage  
des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V),  
der §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in Verbindung mit  
den §§ 1, 25 und 27 Grundsteuergesetz (GrStG) und  
den §§ 1, 14 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG)  
in der jeweils geltenden Fassung  
wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kummerow vom 28.11.2016 folgende Satzung  
erlassen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Kummerow erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

### **§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### **1. Grundsteuer**

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 294 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 362 v. H. |

<b>2. Gewerbesteuer auf</b>	<b>327 v. H.</b>
-----------------------------	------------------

### **§ 3 Geltungsdauer**

Die in § 2 festgesetzten Hebesätze gelten für das Kalenderjahr 2017 und Folgejahre.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Kummerow, den 29.11.2016

Bernd Moritz  
Bürgermeister

Siegel

#### Verfahrensvermerk:

Die Satzung der Gemeinde Kummerow über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern ist im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Malchin am Kummerower See „Malchiner Generalanzeiger“, Jahrgang 25, Nummer 22 vom 17.12.2016 bekannt gemacht worden.